

Drucksache Nr.: 335/2016

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 2 Anlagen, davon 1
Plan

Az.: 220 tf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau und Planung	03.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	08.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Schieferkopf"
I. Änderung im Ortsbezirk Hambach**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schieferkopf“ I. Änderung im Ortsbezirk Neustadt-Hambach eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB.

Begründung:

Der Stadtrat fasste am 28.05.2015 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung eines Teilbereichs des rechtswirksamen, 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Am Schieferkopf“, welcher zur Ordnung und Entwicklung der baulichen und sonstigen Nutzung des damals teilweise bebauten Gebiets auf dem und um den „Schieferkopf“ aufgestellt wurde.

Ziel der Änderungsplanung ist es, die derzeit bestehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich heutiger Nutzungs- und Entwicklungsansprüche anzupassen. Dies betrifft insbesondere die ökologische Wertigkeit des Gebiets sowie zeitgemäße städtebauliche Entwurfsprinzipien und infrastrukturelle Ansprüche an die Planung, z.B. bzgl. der Topographie i.V.m. der technischen Erschließung und insbesondere der Grundstücksentwässerung. Jahrelang unterblieb die Bautätigkeit im Bereich der durch zwei Stichstraßen entlang der Bergsteinstraße zunächst zu erschließenden noch unbebauten Flächen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 26.10.2015 bis 09.11.2015 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 19.09.2016 bis 18.10.2016 durchgeführt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 07.09.2016 bis zum 10.10.2016 um Stellungnahme gebeten.

Insbesondere in den Beteiligungsverfahren ergaben sich durch die Eingaben der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange zusätzliche

Beurteilungs- und Prüferfordernisse an die Planung. Aufgrund einer bestehenden Bauvoranfrage, deren einjährige Zurückstellung gem. § 15 BauGB im November 2016 endet, wird zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans „Am Schieferkopf“ I. Änderung empfohlen, die vorliegende Veränderungssperre gem. § 14 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Weiteren wird auf den Satzungstext verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 04.10.2016

Oberbürgermeister